Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus, Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
so.ch/fischerei

Allgemeinverfügung vom 13.07.2026

Betretungs- und Fischereiverbot in Fliessgewässern zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren

Ortsbezeichnung:	Kanton Solothurn
Gewässer:	Sämtliche Fliessgewässer im Kanton Solothurn mit Ausnahme der Aare, Birs und Emme
Gültigkeit	Ab sofort

1. Ausgangslage

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Hitze führen die Fliessgewässer derzeit wenig Wasser und zusätzlich steigt die Wassertemperatur. Dies führt zu erheblichen Belastungen der Fische und weiterer Wasserlebewesen, was zu einer erhöhten Sterblichkeit der Tiere führen kann. Zusätzliche Störungen und Beeinträchtigungen des Gewässerraums erhöhen dieses Risiko. Darunter fallen insbesondere Aktivitäten, wie Baden (Menschen und Tiere, wie beispielsweise Hunde) und Wassersportaktivitäten, wie Rudern, Paddeln und Fischen. Angesichts dieser ausserordentlichen Situation sind daher alle nicht notwendigen Einwirkungen zu unterlassen, um das Überleben eines möglichst grossen Teils der Wassertiere zu gewährleisten. Sämtliche Fliessgewässer mit Ausnahme der Aare, Birs und Emme sollen daher ab sofort weder betreten noch befischt werden.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst c des Fischereigesetzes des Kantons Solothurn (FiG; BGS 625.11) kann das Volkswirtschaftsdepartement zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen, soweit es zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren erforderlich ist.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Hitze weisen die kleineren Fliessgewässer einen zu geringen Wasserstand verbunden mit zu hohen Wassertemperaturen auf. Diese Situation ist für die Wasserlebewesen lebensbedrohlich. Die aktuellen Wetterprognosen lassen in den kommenden Tagen weder eine nennenswerte Abkühlung noch ergiebige Niederschläge erwarten. Die Lage wird somit als Notsituation beurteilt.

3. Verfügung

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 BGF; § 14 Abs. 2 Bst. c FiG und § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) wird

verfügt:

1. Für sämtliche Fliessgewässer mit Ausnahme der Aare, Birs und Emme wird zum Schutz der Wassertiere per sofort ein Fischerei- und Betretungsverbot angeordnet.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf, längstens bis zum 15. September 2026.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Publikation im Amtsblatt schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis zu den Strafbestimmungen:

Wiederhandlung gegen behördlich angeordneten Fischerei- und Betretungsverbote werden nach den Strafbestimmungen von § 22 FiG verfolgt.

Verteiler:

- Veröffentlichung im Amtsblatt vom 13.07.2026
- Gemeinden
- Betroffene Fischereipächter und -pächterinnen
- Fischereipatentinhaber und -inhaberinnen
- Solothurnisch kantonaler Fischereiverband
- Staatskanzlei (Medienstelle)
- Amt für Umwelt, Abteilungen Wasser und Wasserbau